



Name und Anschrift des Arbeitnehmers

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Übergangsgeld (§ 119 SGB III i.V.m. §§ 45 ff. SGB IX) – Vom Arbeitgeber auszufüllen!

*Die mit einem Stern gekennzeichneten Positionen sind in den anliegenden Erläuterungen zur Entgeltbescheinigung erklärt.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 315 SGB III / § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

Team:

Kundennummer:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:

Versicherungsnummer:

Die im Folgenden genannten Geldbeträge sind in Euro (€) angegeben.

1. Allgemeines

- 1.1 Beschäftigt als (z.B. Kfm, Angestellter, Schlosser) seit:
1.2 Nahm oder nimmt der Arbeitnehmer an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teil?
1.3 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff SGB III) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum bei Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben seit
1.4 Wird über den Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben hinaus Arbeitsentgelt weitergezahlt (auch teilweise)?
1.5 Werden über den unter 1.4 genannten Tag hinaus Sachbezüge weitergewährt?
1.6 Lohnausgleich im Baugewerbe wird gezahlt
1.7 Wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst?

2. Arbeitsentgelt

- 2.1 Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (1 Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vom bis

- 2.2 Höhe des im Zeitraum 2.1 erzielten Arbeitsentgelts (einschließlich Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld und ohne Berücksichtigung von beitragsfreier Entgeltumwandlung) brutto netto

- 2.3 Entspricht das Arbeitsentgelt mindestens den tariflichen Bestimmungen? Nein Ja

- 2.4 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt/festes Monatsentgelt gezahlt? Nein Ja

- 2.5 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.4 mit ja beantwortet wurde und das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsentgelt abweicht Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts

Table with 3 columns: Monat, Bruttoarbeitsentgelt(€), Nettoarbeitsentgelt (€). Rows show monthly data for 3 months.

- 2.6 Bitte nur ausfüllen, wenn weder Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt noch Stundenlohn vereinbart ist (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) (Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume: 3 Monate bzw. 13 Wochen)

Table with 3 columns: Monat/Zeitraum, Bruttoarbeitsentgelt (€), Nettoarbeitsentgelt (€). Rows show data for 3 months/13 weeks.

3. Einmalzahlungen

- * Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten. Dabei ist vom letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) auszugehen. Brutto-Einmalzahlungen

4. Arbeitszeit

Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.

- 4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in (einschließlich Mehrarbeitsstunden im Entgeltabrechnungszeitraum) Stunden
4.2 Vor Eintritt der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Stunden
4.3 Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen): Monat/Zeitraum bezahlte Mehrarbeitsstunden

5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

- * in den unter 2.5, 2.6 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltag angefallen: Zeitraum Tage

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon mit Vorwahl

Bitte geben Sie auch den Ort der Beschäftigung an, wenn das bescheinigende Lohnbüro sich an einem anderen Ort befindet.

Erläuterungen zur Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abgeschlossen war.

- Zu 1.3** Bei Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) sind für die Berechnung des Übergangsgeldes besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie, sich mit dem Leistungsträger in Verbindung zu setzen.
- Zu 1.5** Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen.
- Zu 2.1** Bitte geben sie auch dann den gesamten Entgeltabrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind. Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums. Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.
- Zu 2.2** Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (400,01 Euro bis 800,00 Euro) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt anzugeben. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z.B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mit bescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist. Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d.h. Bezüge, die nicht für Arbeit in dem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge und ggf. gezahltes Kindergeld. Auch die für eine Altersvorsorge im Zuge einer Entgeltumwandlung verwendeten beitragsfreien Entgeltbestandteile sind kein Arbeitsentgelt. Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt. Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01 Euro bis 800,00 Euro) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze - also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone - zu ermitteln. Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung aller Steuerabzugsmerkmale inklusive Hinzu- rechnungsbeträge)	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

- Zu 2.4** Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen). Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 3.** Geben Sie den zur Bundesagentur für Arbeit beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen zurückgefordert werden (z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) informieren Sie bitte die Agentur für Arbeit. Beginnt oder endet der Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) nach dem ersten oder vor dem letzten Tag eines Kalendermonats, ist der letzte vollständig abgerechnete Monat zugrunde zu legen (z.B.: Entgeltabrechnungszeitraum vom 16.07.- 15.08. 2010 → letzter vollständig abgerechneter Kalendermonat ist der Juli 2010 → 12 Kalendermonate: 01.08. 2009 – 31.07. 2010). Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden.
- Zu 4.1 bis 4.3** Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden). Mehrarbeitsstunden sind mit anzugeben.
- Zu 4.2** Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.
- Zu 4.3** Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch ausgleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5.** Schließen die Fehltage (z.B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.